



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.415/0007-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 03.09.2014

**Betreff: Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien
(Verordnung (EG) Nr. 661/2009)**

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 („Allgemeine Sicherheitsverordnung“) müssen ab dem 1. November 2014 die Mitgliedsstaaten die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Fahrzeugen untersagen, die den Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8, Artikel 9 Absätze 1 bis 4, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1 und Anhang II Teile A und B der genannten Verordnung für die Sicherheit von Fahrzeugen nicht entsprechen. Mit dieser Verordnung wurde eine große Anzahl von Richtlinien, die in den Anhängen IV und XI der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG genannt sind, aufgehoben und durch Verweise auf Regelungen der UNECE und/oder Durchführungsverordnungen der Kommission zu der genannten Allgemeinen Sicherheitsverordnung ersetzt. Hierzu gibt es Ausnahmen im Artikel 13 Abs. 14, wenn aufgrund der genannten Verordnung und deren Durchführungsmaßnahmen keine Änderungen vorgenommen wurden und sich keine neuen Anforderungen ergeben. Die Rechtsakte, die eingehalten sein müssen, damit ab dem 1. November 2014 noch eine erstmalige Zulassung vorgenommen werden darf, sind in der folgenden Tabelle ersichtlich; diese ist nur zum Zweck einer Übersicht erstellt, rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 661/2009, der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen der Kommission und die offiziellen Dokumente der Kommission.

Klasse	auslaufender Rechtsakt	neu einzuhaltender Rechtsakt	Anmerkung
M1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	Reifen. C1 Nassgriff Phase 1, C1/C2 Rollwiderstand Phase 1, Rollgeräusch Phase 1 --> "02" und "S1WR1" müssen im Genehmigungszeichen der Reifen sein
M1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R30.02 Erg. 16 oder ECE-R54.00 Erg. 17	ECE-R54, wenn andere als C1-Reifen erforderlich
M1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R64.02	Reifen. Reifendruckwächter erforderlich, Notrad muss entsprechen, wenn damit ausgestattet
M1	---	65/2012	Gangwechselanzeiger (GSI)
M1	ECE-R100.00	ECE-R100.01	Elektrofahrzeuge, Elektro-Hybridfahrzeuge: Elektrische Sicherheit
M1	74/297/EWG	ECE-R12.03	Lenkanlage bei Unfallstößen. Elektrofahrzeuge; bei den anderen Fahrzeugen bleibt die Genehmigung nach 74/297/EWG weiter gültig
M1	78/316/EWG	ECE-R121.00	Kennzeichnung Betätigungseinrichtungen
M1	71/320/EWG	ECE-R13H.00 Ergänzung 9	elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem erforderlich (ESP)
M1	76/115/EWG	ECE-R14.07	Gurtverankerungen; Genehmigungen nach der ECE-R17.06, die von den Änderungen in ECE-R14.07 nicht betroffen sind, bleiben weiter gültig
M1	77/541/EWG	ECE-R16.05	Sicherheitsgurte, ISOFIX
M1	74/408/EWG	ECE-R17.07	Sitze, Kopfstützen
M1	96/79/EG	ECE-R94.01	Frontalaufprall
M1	96/79/EG	ECE-R94.02	Frontalaufprall; Fahrzeuge mit Hochvolt-Antrieb. Für Fahrzeuge ohne Hochvolt-Antrieb bleibt ECE-R94.01 weiter gültig
M1	96/27/EG	ECE-R95.02	Seitenaufprall
M2	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	Reifen. C1/C2 Rollwiderstand Phase 1, "02" und "R1" muss im Genehmigungszeichen der Reifen sein
M2	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R54.00 Erg. 17	Reifen
M2	ECE-R100.00	ECE-R100.01	Elektrofahrzeuge, Elektro-Hybridfahrzeuge: Elektrische Sicherheit
M2	2001/85/EG	ECE-R107.03	Omnibus-Vorschriften
M2	78/316/EWG	ECE-R121.00	Kennzeichnung Betätigungseinrichtungen
M2	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
M2	76/115/EWG	ECE-R14.07	Fahrzeuge mit nach hinten gerichteten Sitzen und/oder mit ISOFIX-System, bei den anderen Fahrzeugen bleibt die 76/115/EG bzw. ECE-R14.06 weiter gültig
M2	77/541/EWG	ECE-R16.05	Sicherheitsgurte, ISOFIX
M2	74/408/EWG	ECE-R17.07 oder ECE-R80.02	Sitze, Kopfstützen; Bauteilgenehmigungen nach ECE-R80.01 bleiben weiter gültig
M2	2001/85/EG	ECE-R66.01	Omnibus-Vorschriften
M3	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Rollwiderstand Phase 1, "02" und "R1" muss im Genehmigungszeichen der Reifen sein
M3	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R54.00 Erg. 17	Reifen
M3	ECE-R100.00	ECE-R100.01	Elektrofahrzeuge, Elektro-Hybridfahrzeuge: Elektrische Sicherheit

M3	2001/85/EG	ECE-R107.03	Omnibus-Vorschriften
M3	78/316/EWG	ECE-R121.00	Kennzeichnung Betätigungseinrichtungen
M3	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
M3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Fahrzeuge der Klasse III: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit mehr als 3 Achsen, Gelenkbusse sowie Klassen I oder A
M3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Fahrzeuge < 16 Tonnen und pneumatischer Übertragung: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit mehr als 3 Achsen, Gelenkbusse sowie Klassen I oder A
M3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	sonstige Fahrzeuge, für die kein anderer Termin in Anhang V, Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 angeführt ist: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit mehr als 3 Achsen, Gelenkbusse sowie Klassen I oder A
M3	76/115/EWG	ECE-R14.07	Fahrzeuge mit nach hinten gerichteten Sitzen und/oder mit ISOFIX-System, bei den anderen Fahrzeugen bleibt die 76/115/EG bzw. ECE-R14.06 weiter gültig
M3	77/541/EWG	ECE-R16.05	Sicherheitsgurte, ISOFIX
M3	74/408/EWG	ECE-R17.07 oder ECE-R80.02	Sitze, Kopfstützen; Bauteilgenehmigungen nach ECE-R80.01 bleiben weiter gültig
M3	2001/85/EG	ECE-R66.01	Omnibus-Vorschriften
N1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Nassgriff Phase 1, Rollwiderstand Phase 1, Rollgeräusch Phase 1 --> "02" und "S1WR1" müssen im Genehmigungszeichen der Reifen sein
N1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R30.02 Erg. 16 oder ECE-R54.00 Erg. 17	ECE-R54, wenn andere als C1-Reifen erforderlich
N1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R64.02	Reifen. Reifendruckwächter (wenn eingebaut) muss entsprechen, Notrad muss entsprechen, wenn damit ausgestattet
N1	ECE-R100.00	ECE-R100.01	Elektrofahrzeuge, Elektro-Hybridfahrzeuge: Elektrische Sicherheit
N1	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter
N1	74/297/EWG	ECE-R12.03	Elektrofahrzeuge: Lenkanlage bei Unfallstößen. Bei den anderen Fahrzeugen bleibt die Genehmigung nach 74/297/EWG weiter gültig
N1	78/316/EWG	ECE-R121.00	Kennzeichnung Betätigungseinrichtungen
N1	71/320/EWG	ECE-R13H.00 Ergänzung 9 oder ECE-R13.11 Anhang 21	elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem erforderlich (ESP)
N1	76/115/EWG	ECE-R14.07	Gurtverankerungen; Genehmigungen nach der ECE-R17.06, die von den Änderungen in ECE-R14.07 nicht betroffen sind, bleiben weiter gültig
N1	77/541/EWG	ECE-R16.05	Sicherheitsgurte, ISOFIX
N1	74/408/EWG	ECE-R17.07	Sitze, Kopfstützen
N1	96/27/EG	ECE-R95.02	Seitenaufprall

N2	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Rollwiderstand Phase 1, "02" und "R1" muss im Genehmigungszeichen der Reifen sein
N2	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R54.00 Erg. 17	Reifen
N2	ECE-R100.00	ECE-R100.01	Elektrofahrzeuge, Elektro-Hybridfahrzeuge: Elektrische Sicherheit
N2	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter
N2	78/316/EWG	ECE-R121.00	Kennzeichnung Betätigungseinrichtungen
N2	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
N2	76/115/EWG	ECE-R14.07	Fahrzeuge mit nach hinten gerichteten Sitzen und/oder mit ISOFIX-System, bei den anderen Fahrzeugen bleibt die 76/115/EG bzw. ECE-R14.06 weiter gültig
N2	77/541/EWG	ECE-R16.05	Sicherheitsgurte, ISOFIX
N2	74/408/EWG	ECE-R17.07	Sitze, Kopfstützen
N3	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Rollwiderstand Phase 1, "02" und "R1" muss im Genehmigungszeichen der Reifen sein
N3	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R54.00 Erg. 17	Reifen
N3	ECE-R100.00	ECE-R100.01	Elektrofahrzeuge, Elektro-Hybridfahrzeuge: Elektrische Sicherheit
N3	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter
N3	78/316/EWG	ECE-R121.00	Kennzeichnung Betätigungseinrichtungen
N3	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
N3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Sattelzugmaschinen mit 2 Achsen und hydr. Signalübertragung (ABS): elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und den Aufbaucodes SF und SG
N3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Fahrzeuge mit 3 Achsen und mit elektronischer Signalübertragung (EB): elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und den Aufbaucodes SF und SG
N3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Fahrzeuge mit 2 oder 3 Achsen und mit pneum. Signalübertragung (ABS): elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und den Aufbaucodes SF und SG
N3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	sonstige Fahrzeuge, für die kein anderer Termin in Anhang V, Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 angeführt ist: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit mehr als 3 Achsen, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und den Aufbaucodes SF und SG
N3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Sattelzugmaschinen mit 2 Achsen: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen:

			Geländefahrzeuge, Fahrzeuge mit mehr als 3 Achsen, Sattelzugmaschinen zwischen 3,5 t und 7,5 t sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und den Aufbau-codes SF und SG
N3	76/115/EWG	ECE-R14.07	Fahrzeuge mit nach hinten gerichteten Sitzen und/oder mit ISOFIX-System, bei den anderen Fahrzeugen bleibt die 76/115/EG bzw. ECE-R14.06 weiter gültig
N3	77/541/EWG	ECE-R16.05	Sicherheitsgurte, ISOFIX
N3	74/408/EWG	ECE-R17.07	Sitze, Kopfstützen
O1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Nassgriff Phase 1, Rollwiderstand Phase 1, Rollgeräusch Phase 1 --> "02" und "S1WR1" müssen im Genehmigungszeichen der Reifen sein
O1	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R30.02 Erg . 16	Reifen
O1	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter
O1		ECE-R13.10	Wenn Bremsanlage vorhanden
O2	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Nassgriff Phase 1, Rollwiderstand Phase 1, Rollgeräusch Phase 1 --> "02" und "S1WR1" müssen im Genehmigungszeichen der Reifen sein
O2	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R30.02 Erg . 16	Reifen
O2	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter
O2	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
O3	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Rollwiderstand Phase 1, "02" und "R1" muss im Genehmigungszeichen der Reifen sein
O3	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R54.00 Erg. 17	Reifen
O3	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter
O3	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
O3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	Summe der Achslasten zwischen 3,5 t und 7,5 t: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Fahrzeuge mit anderer als Luftfederung, mehr als 3 Achsen, Anhänger mit Bereichen für stehende Fahrgäste
O3	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	sonstige Fahrzeuge, für die kein anderer Termin in Anhang V, Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 angeführt ist: elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Fahrzeuge mit anderer als Luftfederung, mehr als 3 Achsen, Anhänger mit Bereichen für stehende Fahrgäste
O4	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R117.02	C1/C2-Reifen: Rollwiderstand Phase 1, "02" und "R1" muss im Genehmigungszeichen der Reifen sein
O4	92/23/EWG	458/2011 & ECE-R54.00 Erg. 17	Reifen
O4	98/91/EG	ECE-R105.03	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter

O4	71/320/EWG	ECE-R13.10	Bremsanlage
O4	71/320/EWG, ECE-R13.09	ECE-R13.11 Anhang 21	elektronisches Fahrodynamik-Regelsystem (ESP) erforderlich, ausgenommen: Fahrzeuge mit anderer als Luftfederung, mehr als 3 Achsen, Schwerlasttransporte (Aufbaucode SK), Anhänger mit Bereichen für stehende Fahrgäste

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, die den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen nicht entsprechen und der Klasse M1 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2013 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, die den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und ihrer Durchführungsmaßnahmen nicht entsprechen und den Klassen M2, M3, N oder O angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2013 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Mitte Dezember 2014 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. In dieser Liste ist auch erkenntlich zu machen, welchen Einzelrechtsakten das jeweilige Fahrzeug nicht entspricht. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Oktober 2014 zu stellen.

Ab dem 1. Jänner 2015 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% (30%) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr <http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41> zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast


Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5579

Fax: +431 71162 65 65579

E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-09-03T08:33:06+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	BcV407J96TUtSZ2uZ+Bfjp4AN0wESUktNO0QM2JwRMR4OaaKVA2jYFq1e3/hg79l16WGA/5wpC4PnCocNPgxnij+cL14dfM+4ANPlsJjGZ4TdMrfCk8L7YmP/Aie0zOI0i2Sk9Dibc83O0AIXhXp0FTl/m/fytxZ4ozgyTM8GZc=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	